

Verkehrsnachrichten.

Seit 1. Juli 1930 sind nach der Schweiz ermäßigte Gebühren für Drucksachen eingeführt. — Wir haben wiederholt im Börsenblatt bekanntgegeben, daß seit 1. Juli die ermäßigten Gebühren für bestimmte Arten von Drucksachen auch nach der Schweiz eingeführt sind. Auch in der im Bbl. Nr. 173 vom 29. Juli d. J. veröffentlichten Übersicht der Länder, nach denen die Gebühren-Ermäßigung für Drucksachen besteht, ist die Schweiz aufgeführt. Leider wird, wie uns schweizer Buchhändler mitteilen, die Neuierung von deutschen Absendern nicht beachtet. Wir weisen deshalb nochmals ausdrücklich darauf hin, daß die Gebühr für Zeitungen und Zeitschriften, die unmittelbar von Verlegern abgesandt werden, und für geheftete und gebundene Bücher (ausgenommen Kataloge und Preisverzeichnisse) nach der Schweiz für je 100 g 5 Rpf. beträgt, Reistgewicht 2 kg, einzeln versandte, ungeteilte Druckbände 3 kg.

Sonderdrucke der Übersicht können von der Expedition des Börsenblattes bezogen werden.

Änderungen im Postverkehr nach dem Ausland. — Am 1. Juli sind neue Vorschriften im Weltpostverkehr in Kraft getreten (s. a. Nr. 147). Außer den bereits bekanntgegebenen Änderungen für Bücherzettel, Drucksachen zu ermäßigter Gebühr, Zollinhaltserklärungen für Drucksachen und Päckchen nach dem Ausland (s. die Verkehrsnachrichten in den Börsenblättern Nr. 161, 173, 175 und 179) kommen für den Buchhandel besonders folgende Bestimmungen in Betracht:

Einlieferung von Brieffsendungen (Drucksachen usw.) im Ausland:

Kein Land ist verpflichtet, Brieffsendungen (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben, Mischsendungen, Geschäftspapiere) zu befördern oder den Empfängern auszuhandigen, die in seinem Gebiet ansässige Absender in einem fremden Land einliefern oder einliefern lassen, um aus den dort geltenden niedrigeren Gebühren Vorteil zu ziehen. Dabei ist es gleichgültig, ob die Sendungen in dem vom Absender bewohnten Lande vorbereitet und dann über die Grenze geschafft oder in einem fremden Lande hergestellt worden sind. Künftig sind alle solche Sendungen, besonders auch Massendruckfachen, die in einem fremden Lande hergestellt worden sind, nach dem Aufgabelande zurückzusenden.

Fensterbriefe:

Durch das Fenster dürfen nur Name und Anschrift des Empfängers sichtbar sein. Der Inhalt muß so gefaltet sein, daß nicht infolge Verschiebens die Anschrift ganz oder teilweise verdeckt wird. Die Anschrift muß mit Tinte oder der Schreibmaschine geschrieben sein; Zintienstift oder anderer Stift ist unzulässig.

Anmerkung: Hiernach dürfen die im innerdeutschen Verkehr zugelassenen Fensterbriefhüllen, bei denen die Absenderangaben über der Briefaufschrift im Fenster erscheinen, nach dem Ausland nicht verwendet werden.

Postkarte mit Antwortkarte:

Der Absender kann die Rückseite der Antwortkarte mit einem zur Ausfüllung durch den Empfänger bestimmten Fragenvordruck versehen.

Anmerkung: Bisher war es nicht gestattet, die anhängende zur Antwort dienende Karte für die Antwort vorzubereiten. Es ist besonders darauf zu achten, daß die Postkarte und die anhängende Antwortkarte folgende Angaben in Druck- oder Schreibschrift tragen müssen:

Erster Teil (Vorderseite oben): »Carte postale — avec réponse payée«.

Zweiter Teil (Vorderseite oben): »Carte postale — réponse«.

Postkarten mit Antwortkarten müssen stets für beide Teile vollständig freigemacht sein.

Aufschrift bei Drucksachen usw.:

Bei Sendungen zu ermäßigter Gebühr ist die Gattung der Sendung (Drucksache, Warenprobe, Mischsendung, Geschäftspapiere, Päckchen) anzugeben. Bei Drucksachen zu halber Gebühr (je 100 g = 5 Rpf.) ist die Bezeichnung »Drucksache zu ermäßigter Gebühr« oder »Imprimé à taxe réduite« erwünscht.

Pakete:

Verbote: Pakete dürfen keine Briefe, Zettel oder Schriftstücke enthalten, die dem Zweck einer eigentlichen und persönlichen Mitteilung dienen.

Dringende Pakete:

Werden nur noch durch Eilboten zugestellt, wenn der Absender (oder Empfänger) es ausdrücklich verlangt. Bei der Beförderung nur als »Dringend« wird mithin die Eilzustellgebühr (65 Rpf.) nicht mehr erhoben.

Eilboten- (Exprès-) Pakete:

Der rote Exprès-Zettel ist, wenn irgend möglich, neben die Angabe des Bestimmungsorts aufzukleben. Stempel sollen zur Kennzeichnung von Eilpaketen nicht mehr verwendet werden.

Nachnahmepakete:

Der Vermerk »Remboursement« muß am Kopfe der Anschrift und der Paketkarte stehen.

Rückseite der Paketkarte:

Der Bordruck auf der Rückseite der künftig weißen Auslands-Paketkarte wird so eingerichtet, daß der Absender seine Vorausverfügung für den Fall der Unzustellbarkeit auch durch bloßes Unterstreichen der passenden Stellen abgeben kann.

Unzustellbarkeit:

Wenn der Absender die vorgeschriebene Vorausverfügung für den Fall der Unzustellbarkeit nicht getroffen hat, werden unzustellbare Pakete sogleich zurückgesandt. Die bisherige Lagerfrist fällt weg.

Personalnachrichten.

Gestorben:

am 16. August nach kurzem, aber schwerem Krankenlager Herr Carl Moritz Ebell, Inhaber und Gründer der Firma C. M. Ebell, Buch- und Kunsthandlung in Zürich, im fast vollendeten 86. Lebensjahre.

Wieder hat der Schnitter Tod eine Persönlichkeit aus unseren Reihen gerissen, die bei allen Kollegen hohes Ansehen besaß und deren Name fortleben wird in dem Werk, das der Verstorbene geschaffen, das von ihm aus kleinsten Anfängen heraus zu einem im In- und Ausland gleich bedeutenden Sortiment entwickelt worden ist. — Herr Ebell entstammt einer angesehenen Neu-Ruppiner Familie. Die Wanderjahre führten ihn in die Schweiz, wo er sich in Zürich 1869 selbständig machte. Sein feines Einfühlungsvermögen in die Verhältnisse seiner Wahlheimat, sein geschäftlicher Weitblick und besonders seine nie erlahmende Arbeitskraft waren die Schwunghedern für das Unternehmen, das mit der Entwicklung der Stadt Zürich immer Schritt hielt. Viermal mußte die Firma in größere Geschäftsräume verlegt werden, immer unter der Leitung einer Hand, die über sechs Jahrzehnte ihre Geschicke zielsicher leitete. Daneben fand der Verstorbene aber noch Zeit, sich den allgemeinen Interessen seiner Berufskollegen zu widmen. Er gehörte von 1880—1882 und von 1897—1918 dem Vorstand des Schweizerischen Buchhändlervereins an und war auch lange Zeit Vorsitzender des Zürcher Buchhändlervereins. Als Delegierter des Schweizerischen Buchhändlervereins hatte er in früheren Jahren nicht wenig dazu beigetragen, die guten Beziehungen zwischen dem Schweizer Buchhandel und dem Börsenverein zu pflegen. Im Jahre 1918 wurde er in Anerkennung seiner Verdienste um den Schweizerischen Buchhändlerverein zu dessen Ehrenmitglied ernannt.

Inhaltsverzeichnis.

Artikel:

Der Markt des deutschen Antiquariatsbuchhandels im Jahre 1929 im Spiegel seiner Katalogproduktion. Von G. Schönfelder. S. 785.

Der Nießsche-Nachlaß und das Nießsche-Archiv. Von Prof. Dr. R. Dehler. S. 787.

Besprechungen: Weirich, Wie beurteile ich Papier? S. 788 / Hoyer, Papierarten-Lexikon. S. 789.

Für die buchhändlerische Fachbibliothek. S. 789.

Kleine Mitteilungen S. 790—791: Wo gibt es Leihbüchereien, die nicht vom Buchhandel betrieben werden? / Beitritt Jugoslawiens zur Berner Übereinkunft / Buchwerbung in Bremen / Zum Artikel: Ausleihe-Tantiemen / 50 Jahre Herausgeber des Kladderadatsch / Änderung der Vorschriften für Versteigerer / Bilanz Universitas Deutsche Verlags A.-G., Berlin / Druck- und Sechsmaschinen in Deutschland.

Verkehrsnachrichten S. 792: Seit 1. Juli nach der Schweiz ermäßigte Gebühren für Drucksachen / Änderungen im Postverkehr nach dem Ausland.

Personalnachrichten S. 792: Gestorben C. M. Ebell-Zürich.